

Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht
 Declaration und Erläuterungs Recesß über
 etliche Articulen des Haupt-Recesß vom
 5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/
 Pfaltzgraff bey Rhein/ in Böhern/ zu Gütlich/ Cleve und
 Bergh Herzog/ Graff zu Veldentz/ Sponheimb/ der
 Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herz zu Ravensstein/ ic. Be-
 kennen hiemit/ und thun kundt jedermänniglichen/ Nachdem von
 einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten/ einer/ so
 dann Unsern Gütlich- und Bergischen Landständen von Ritter-
 schafft und Städten/ anderer seits/ verschiedene Differenzien und
 Unschelligkeiten entstanden/ zu deren Hinlegung aber Wir bereits
 am fünfften Novembris des verwichenen sechszechen hundert zwey
 und siebenzigsten Jahrs auffgerichteten Haupt-Recesß ihnen Un-
 sern Landständen von Räten/ Ritterschafft und Städten/ Unsere
 gnädigste Resolutiones ertheilt/ die Landstände auch dieselbe mit un-
 terthänigstem Danck angenohmen/ und solches der Röm: Kaiser:
 Mayestät nicht allein ein- und andermahl aller unterthänigst beauf-
 gemacht/ sondern auch auff verschiedenen nachgehends gehaltenen
 Gütlich und Bergischen Landtügen bey sothanem Haupt-Recesß sieet
 und vest verblieben; Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft
 aber/ über ein und anderen Punct und Inhalt desselben gravirt zu seyn
 vermeinen wollen. Als haben Wir auff die von Allerhöchstdedachter
 Ihrer Rans: Mayestät Unsers allergnädigsten Herzen beschehene In-
 terposition und bewegliche Erinnerungen deroselben zu unterthä-
 nigsten Ehren/ und schuldigstem Respect, Uns endlichen entschlos-
 sen/ über obgedachte gravatorial Puncten so wohl/ als besagte Er-
 innerungen hernachfolgenden Declaration- und Erläuterungs- Re-
 cesß, jedoch dergestalt und mit bedinglichen Vorbehalt zuertheilen/
 daß es im übrigen bey denen nach dem Proömio mehrermelten
 Haupt-Recesß folgenden 18. Articulen/ so viel deren nicht erlautert/
 noch gegenwertigem Declarations-Recesß zuwider schuld/ unverän-
 dert verbleiben/ und der bisher üblichen Observanz (Krafft welcher
 das jenig/ was ein zeitlicher Herzog von Gütlich und Berg/ und
 das Corpus seiner Landständen auff offenem Landtag miteinander
 abhan-

abhandlen / schliessen / und darauff verabscheidet wird die Abwesende und Gegenwertige wenigere Dissentientes sowohl als die übrige consentirende meiste Mitglieder verbindet) keines weges präjudicirt seyn / sondern es damit dem uhralten Herkommen gemeeß allerdings gehalten werden solle.

Gleich es auch / wie anfänglich vorgekommen / ob gedachten Wir durch den Inhalt des Proemii obgemelten Haupt-Recesss Unseren Landständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden / auch ihrer Kayserslicher Majestät obrigkeitlichem Ambt / hohen Respect und Autorität zu derogiren / oder Uns von denen im Heiligen Römischen Reich wohl verordneten und von allen Churfürsten und Ständen erkanten und angenommenen dicasteriis zuentziehen / Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen / sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recesss confirmirt / auch Ihrer Kayserslicher Majestät allen schuldigsten Respect, Treu und Gehorsamb / als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret / hierinsals sowohl als sonst beharlich zuerweisen / und gedachten Reichs dicasteriis nicht weniger / als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs Satzungen und Constitutionibus aufgesehenen und präscribirten modis procedendi & decidendi, gleich anderen Chur- und Fürsten / vermög berührter Reichs Satzungen / und Instrumenti Pacis, die schuldige deferenz zu prästiren allezeit willig gewesen und annoch seynt.

Als haben Wir / zu desto mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemüths-Meynung aller Höchstgedachter Ihrer Kaysersl. Majestät / dessen durch diese Declaration, unterthänigst versichern wollen.

Ad art. 1. Wir erklären und erläutern demnach hiemit / und in Krafft dieses erslichen / daß gleich wie Wir vermög oberwehnten am 5 Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recessus, art. 1. zu restabilirung des vorigen alten respectivē gnedigsten und unterthänigsten Vertrauens / alles dasjenige / was bis auff die Zeit jetzobemelten Haupt-Recesss, in dem wider Uns bey dem löblichen Kaysersl. Reichs-Hoffrath erweckten Procels, auch sonst münd- oder schriftlich alda angebrachten Klagten / von Unsern gesambten Gällich und Bergischen Landständen von Ritter-schafft und Städten selbst / oder durch deren Advocaten, Procuratoren un Schriftstellern / oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen / gehandelt worden / oder warin dieselbe sich sonst / so ihrem Uns schuldigen Gehorsamb / hohen

Hohen Lands Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider / vergriffen haben möchten / auff unterthänigste Intercession vnserer getreuer Rätthen / und vnserer Landständen gethane gehorsambste submission, auß Lands Fürstlicher Väterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetztgedachter erläuterter massen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden / sondern Wir wollen ferners das jenig / dessen sich obangezogene wenigere Ritterbürtige / deren Advocaten / Procuratoren und Schriftsteller / und andere so sie darin gebraucht / nach dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittels deren von ihnen absonderlich / un allein bey obgedachtem Kayf. Reichs. HoffRath angebrachten Klagten / und weiters continuirten Proceß, gegen Uns / vnser Land. Fürstliche Gerechtsame / Würde und Respect unterfangen / und gethan / mehr Allerhöchstgemelter Ihrer Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren / und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission und deprecation, auß Fürstlicher Mildigkeit / und Väterlicher Güte Ihnen gnädigst verzeihen / und fallen lassen / auch nach sothaner submission und deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl / als andern vnsern Landständen nicht weniger ins künfftig / als hiebevorn / alle Lands. Fürst. Väterliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen / dieselbe in vnsern Land. Fürstlichen Hulden / und Schutz erhalten / und den jenigen Zuschlag / welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bezogener Ursachen / auff eines und andern Güter anlegen lassen / von nun an ohne einigen fernern Auffenthalt / und Verweilung wiederumb auffheben / relaxiren / und Sie bey sothanen Haab und Gütern ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger vnser gesambte Göllich. und Bergische Landstände von Rätthen / Ritterschafft und Städten bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich / und Berg / zc. bisz auff den durch tödlichen Abgang Beyland Herzogen Johan Wilhelm / zu Göllich / Cleve und Berg / zc. eröffneten Successionsfall / erlangten und sothanen / so wol von der jetzt regierender Römischer Kayserlicher Majestät selbst / als Der o Hochlöblichen Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen / Glorwürdigsten Angedenckens / ohne einige Enderung / Extension und Newerung confirmirt und bestättigten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegeln / Rechten / alten Herkommen und guten Gewonheiten / so viel sie deren in Besitz haben / und noch seint / auch was auß Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenckens in Anno sechszehn hundert neun und vierzig / den fünff und zwanzigsten

Septembris ertheilter gnädigster resolution in mehrgemeltem Haupt- und gegenwertigem Erläuterungs-Recess ihnen vnsern Landständen weiters zum Besten expresse fürsehen, concedirt, und confirmirt worden / gnädigst manuteniren / und dagegen in keine wege beschwe- ren lassen.

Ad art. 2. Nachdem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Re- cefs art. 2. vnsern lieben getrewen Landständen von Räten / Ritter- schaffe und Städten ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding / gnedigst bewilliget / nummehr auch dasselb auß bewegenden Ursachen / bevorab der Römischer Käyserl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren / nachfolgenden Inhalts er- läutert haben.

Ich N. N. schwere zu Gott / daß ich bey gegenwertiger der ge- sambter Landständen / oder deren Deputirten Versamblungen / de- liberationen / und Handlungen / über die dazu gehörige materien und Sachen / nach meinem besten Wissen / Gewissen und Verstand / wie es einem getrewen Patrioten gegen seinen Lands / Fürsten und Vaterland zusiehet / und gebührt / respectivè dirigiren / votiren und concludiren / und was von einem oder andern votirt, und ins ge- mein concludirt worden / nichts offenbaren wil / schriftlich noch münd- lich / wie solches erdacht werden / oder geschehen möchte / dar durch das jenig / wie obgemelt / offenbahret werden könnte / ic. Was mir alhier vorgehalten / und ich wohl verstanden habe / dem wil ich also trewlich nachkommen / so wahr mir GOTT helff / und sein Heilig Euangelium.

So lassen Wir es bey jetzt vorgesezter massen declarirtem Ju- ramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recess, und einfolglich bey deme verbleiben / daß sie sich des angedeynten Ju- ramenti, un keines andern in ihren / auf offnenen von Uns dem Lands- Fürsten außschriebenden Landtügen und Deputationen / wie auch in denen particular Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenden Articul absonderlich statuirt wird / von nun an / und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich und ohne geferde.

Ad art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem / was in obge- dachtem Haupt-Recess art. zum Dritten. usque ad 5. diese Verord- nung / ic. Wegen der description der Güter / und sonstien versehen und enthalten ist / amnoch gnädigst bewenden / wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben / daß hiebey Unsere Meynung keines wegese gewesen / daß wann die possessores der Ade- lichen

lichen Sizen / und darzu gehörige Güter und Landereyen / wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen Güter / in possessione der Freyheit von ein-oder anderen Steuern sich befinden / dieselbige Befizere gleichwohl zu erweisen / und darzuthun schuldig seyn / das gemelte Adeliche Sizen auff unschatzbaren Grund gebawet / und die selbige sowohl / als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehn-Güter im Jahr 1596. respective von allen / oder den Gewinn- und Gewerb-Steuern befrehet gewesen / sondern es solle derjenige / welcher die steuer- und schatzbare Qualität ein- oder andern Guts wider den in Besitz der Freyheit constituirten possessoren anzeicht / und seine Intention darauff gründen wil / solche Qualität der gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Ingleichen solle Unserer bey Auffrichtung des Haupt-Recesss gewesenener Meinung nach / die in obgemelten dessen Dritten Art. §. Was nun zc. angezogene Heimfälligkeit und confiscation alsdann erst Platz haben / wann gefährlich und böshaffter Weiß die Verschweig-Verdunkel- und Bertuschung vorgangen / gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeugung oberwehnter Unserer Meinung und Intention hiemit gnädigst erklären / das Wir gar nicht gesinnet seint / jemand den Beweis seiner in Besitz habender Freyheit auffzuladen / sondern es dieserhalb so wohl / als auch wegen Heimfälligkeit oder confiscation der verschwiegen / vertausch- hinderhalt- und verdunkelten Gütern / denen gemeinen Rechten / Lands-Ordnung und Gewonheiten gemess halten / und niemand darwider beschweren zu lassen.

So viel auch das in mehrberührten Dritten Art. §. Auch solten fürs andere zc. Vermittels Gewinn und Gewerb anbelange / Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeint gewesen / noch solches der Haupt-Recess selbst in einige wege mit sich bringet / den Anschlag der Halffleuthen auff Gewinn und Gewerb / dem irrigen Vorgeben nach / durchgehends und ohne Unterscheid auff einen gemeinen Fuß zu richten / Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen / und jedes Orts Gewonheit bewenden / bisz daran dieserhalb ein anders auff die Weiß / wie es sich gebührt / und gebräuchlich ist / für gut angesehen werden möchte / alles doch mit dem nachmahligem vorhin beliebten Vorbehalt / das dardurch denen zwischen der Ritter-schafft und Städten in puncto collectationis am Käyserlichen Cammergericht schwebenden Processen nichts præjudicirt seyn / sondern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein unverbinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der Lands- Matricul; Derenthalb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt-Recess art. Zum Vierten/ ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz/ daß Wir Uns mit Unsern Gälisch- und Bergischen Landständen / oder deren Deputirten eines gewissen modi, formæ & regulæ moderandi & rectificandi vergleichen/ und darauff mit Zuthun derselben ermela te rectification vornehmen wollen.

Ad art 5. Wegen der im fünfften articul des Haupt-Recess er findlicher Wörter (auffer deren Râthen/die Wir bey Uns zu hal ten gesinnet) erklären Wir Uns/ und erläutern hiemit / daß Wir auß Unseren Adelichen Râthen etwan drey / oder auch nach Gele genheit und Gutfinden / mehr Heheime Adelige Râthe umb Uns deren und Unserer Geheimer gelehrten Râthen getrewen Consilis bey den Landträgen/ und deren deliberationibus zubedienen/ bey Uns zubehalten gemeint / und lassen es im übrigen bey dem ganzen In halt dieses art. dergestalt bewenden/ daß die ihrer tragender Râths Pflichten ad hunc actum vorhero gnädigst erlassene Râthe / das hieroben art. 2. gewilligt / und erleuertes Juramentum taciturnitatis mit andern Unsern Gälisch- und Bergischen Landständen von Rita terschafft und Städten außschweren können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den im mehrgedachtem Haupt-Recess art. 6. angezogenen statum bereits edirt, die Gälische aber mit Vorwendung der Ursachen / warumb sie mit dem von ihnen erforderten volligen Statu, so bald nicht auff kommen könnten/ sich nochmahlen darzu erbotten/ und Wir in gnä digster Zuversicht/ daß sie deme gehorsambst nachkommen werden/ den auß Unser Gälisch- und Bergische Pfenning- Meisterey Cal sam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstli chen Arrest und gethanes Verbott / vermög Unserer an beyde Gäl lich- und Bergische Pfenning- Meistere / den vierzehnden Martii Anno sechszehnhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen/ gnedigst relaxirt haben/ so hat es dabey Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landständen und Unterthaa nen unter sich Einseitig und ohne Vorbewußt und Vergünstigung des Land- Herren anstellende Versamblungen / in denen gemeinen beschriebenen Rechten / Reichsaktionen und sonstigen vorhin vor gestelter massen verboten / auch von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gälisch und Berg / so wohl / als von Unserm Herren Vattern / Hochseeligen Andenckens / und Uns selbst prohibirt worden/

worden / wohlertwogen / den Landständen auff öffentlichen Landtä-
gen dahin des Lands / und der Landständen Anliegenheiten und
Beschweren gehörig / zu ihren zulässigen Zusammenkünften
keine Gelegenheit ermangelt. Alldieweil Uns aber Unsere Liebe
und Getreue Gältich und Bergische Landstände / von Rätthen Rit-
terschafft und Städten / vermög mehrgemeltem Haupt-Recess Art.
zum siebenden. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaufsätz-
lichen Gehorsams / sonderen auch vor sich und deren nachkommende
Stände dieses unterthänigst und best versichert haben / und annoch
versichern / daß / dafern Wir ihnen die Zusammenkünften gnädigst
verstaten und zulassen werden / sie auff solchen / von nichts anders
reden / handeln und schliessen wolten / als was getrewen Untertha-
nen wol anstünde / und nicht wider Unsere Ehr / Respect, Authorität /
und Lands-Fürstliche Hochheit / und des Lands Besten / auch dem
Haupt- und gegenwertigen Recces gereichte / und da sie / so einer oder
ander sich über kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhof-
fen finden solte / welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorneh-
men gedächte / und sich unterstände / denselben so bald von ihrem
Zusammenkünften ausschliessen / und Uns collegialiter namhafte
machen wolten / und da Wir diesem nach / und in Ansehung jetzt
angeführter Conditionen Unseren getrewen Landständen von Rät-
then / Ritterschafft und Städten / beyder Herzogthumber Gältich
und Berg / vergönnet und gestattet haben / auch hiemit Krafft die-
ses nochmaln vergönnet und gestatten / daß wan es dieser Unserer
Landen und ihrer Unserer Landständen Nohturfft erfordern möch-
te / sie vor sich selbst an einen Ort und Stelle / welche ihnen im
Land gefallet / zusammen kommen / zu Unserm / des Vatterlands /
und ihrer Unserer Landständen Besten sich unterreden / und unge-
hindert bey einander bleiben mögen / doch daß sie neben Observirung
voriger Bedingung / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff-
lager wo dasselbe alsdan sein möchte / und wan Wir ausser Lands
wären / Unserer hinterlassener Gältich und Bergischer Regierung
ebenfalls ihre Zusammenkünften nach dem sie bey einander / unter-
thänigst und zeitlich notificiren / auch die alsdann begriffene und
proponirende Capita und stück ihrer vorhabender Unterredung zu-
gleich mit anzeigen / und sothane Conventus also anstellen und ein-
ziehen sollen / daß den Landen nicht alzu ein grosser Unkosten dar-
durch auffgebürdet / vielmehr aber gemelte Zusammenkünften ohne
sonderbahre Beschwer gehalten / und desto ehender geendiget / auch
Uns / und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluß ihrer
Unterredung schrift- und getrewlich bekant gemacht / überschickt /
oder

oder eingeliefert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und
 jetzt abermahlen vergömeten Zusammenkünfften bewenden / mit
 der fernerer gnädigster Declaration, das was gemelte Landstände
 wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangte und bestetigte
 Privilegien / Freyheiten / Siegel / Brieff / Recht / alten Herkommen
 und gute Gewonheiten beschwert / und ihren Gravaminibus nach
 Anlaß hernach folgenden 8. Articul nicht abgeholfen / und sie da
 hero den ordentlichen Weg Rechtens nach Anweisung der Reichs
 Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten / Wir ihnen solchen
 falls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben
 und vergönnen wollen / auch krafft dieses zugeben und vergönnen;
 Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen der in geraumen
 Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten / und umb mehrerer
 Sicherheit willen in der Stadt Cöllen verwahrlich auffbehalten
 werden / daß deren Deputirte sich daselbst versambeln / ihre Advocatos
 instruiren / und die rechtliche Nohturfft einstellen lassen mögen / und
 dardurch destomehr kund zu machen / daß Wir sie Landständen so
 wenig als jemand anders / an deme / was zu Conservation obgemel
 ter Privilegien und Prosequirung des Rechten gedenhen mag / zuver
 hindern gemeint seynt.

Ad art. 8. Vnd wiewohl Unsern Göllich und Bergischen Land
 ständen / auß denen in mehrgedachten Haupt. Recels art. zum Ach
 ten 2c. angezogenen Reichs sätzen und sonst mit allen Um
 ständen gründlich remonstrirt worden / was Uns bewogen / die durch
 sie Landstände außser Unserer Herren Vorfahren denen Grafen un
 Herzogen zu Göllich und Berg 2c. Auch Unsers Herren Vatters
 und Unserm Lands. Fürstlichen Consens und Bewilligung unter
 sich / und mit denen Slev. March. und Ravensbergischen Landstän
 den / und mehr anderen gemachte Vniones und Verbündnissen in
 gemein und besonders / keine aufgenommen / welche und wieviel
 deren seyn mögen / auß Hoher Lands. Fürstlicher Macht und Ge
 walt / durch gewisse in beyden Unseren Herzogthumben Göllich und
 Berg an gehörigen Orten öffentlich publicirt und affigirte Landes
 Fürstliche Edicta auffgehelt / cassirt und annullirt / und daß Wir es
 dahero bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen / dar
 auff dan auch Unsere Getreue Liebe Landstände von Ritter schafft
 und Städten beyder Unser Herzogthumber Göllich und Berg / sich
 aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig auff
 gerichteter Vnionen / wann so offft / und auff was Weiß es immer
 geschehen / auch wie viel derselben seyn möchten / sambt allen dar
 auff

auff referirenden Juramenten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Vniones bestättiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines anderen Juraments als art. 2. enthalten / noch einer anderer Vnion sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen / dann allein der jenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gütlich / Gleve und Berg 2c. Wilhelm und Johannem / Christmiltzer Gedächtnuß / mit Zuziehung sämbtelicher Landständen von Räten / Ritterschafft und Städten auffgerichtet / von denen Röm: Käyseren confirmirt / und von Unsers freundlich geliebten Vettern / des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns / in Unseren in Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestättiget worden.

In deme Uns jedoch inmittels vorkommen / ob solten Unsere Gütlich und Bergische Landstände von Räten / Ritterschafft und Städten unterthänigst verlangen / daß Wir die in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Achten 2c. erfindliche Wörter 2c. (und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten / nach Inhalt ersterwehnter Vnion, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Gütlich und Berg 2c. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen / auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben nicht bemächtiget seyn solle) gnädigst erläutern / extendiren / und ihnen Landständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Vnion, einzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten / unter sich in Corpore auffzurichten / und in gnaden bewilligen / auch negst Vorzeigung solcher Vnion, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription und auffgetruckten Fürstlichen Insiegell zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wolten.

Also erklären Wir Uns hiemit / und krafft dieses / daß wann Uns oberwehnte Unsere Gütlich und Bergische Landstände / die auff nachfolgender Weiß / für sie Landstände eingerichtete Vnion unter ihren Hand-Unterschriften / und auffgetruckten Pitschafften gehorsambst vorbringen / und umb deren gnedigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdan nicht weniger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien / Freyheiten 2c. jederzeit getragenen gnedigst geneigten Willens / als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Käyserl: Mayestät zu unterthänigsten Ehren / auff die Weiß in gnaden approbiren / bestättigen und confirmiren wollen / wie daß projectirtes und seines wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrern nachführet.

In Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Böhmen / zu Gütlich / Cleve und Berg / Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörz / Herz zu Ravensstein &c. Thun kund und bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen zu Gütlich und Berg &c. Demnach bey Uns / Unsere gesambte Gütlich und Bergische Landstände von Rätchen / Ritterschafft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen / daß sie auff Unsere vorhergangene gnedigste Bewilligung / einzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten ein Vereinigung unter sich in Corpore auffgerichtet / auff Maas und Weise / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet / und also lautet:

Wir Landstände / von Rätchen / Ritterschafft und Städten der Herzogthumber Gütlich und Berg / Thun kund und bekennen hiemit / vor Uns und Unsere Nachkommen; Nach dem der Hochgebohrner Herz / Herz Wilhelm / Herzog zu Gütlich und Berg / Graff zu Ravensberg / und der auch Hochgebohrner Herz / Herz Johan Herzog zu Cleve / Graff zu der Marck &c. hiebei vor im Jahr 1496. auff S. Catharinz-tag / mit Zuziehung Rath und Guldüncken der gesambter Landständen vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften / eine Erbverbündnuß und Vnion auffgerichtet / darinnen unter andern mit geworvahrte und verabredet worden / daß Hochgedachte Herzogen / und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren / dero obgenanten Fürstenthumben und Landen / jeglich Land und Unterthanen / bey ihren Privilegiis / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und Gewonheiten lassen / handhaben und behalten wollen und sollen / mehreren Inhalts solcher Erbverbündnuß &c. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahr auffgerichteten Haupt-Recess art. 8. versehen / daß Wir Landstände von Rätchen / Ritterschafft und Städten Uns sothaner Vnion und Erbverbündnuß von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen / und nach Inhalt derselben ein vereinigttes Corpus / und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien / wie art. 1. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recess gemelt / verbleiben mögen; auch einer des andern Rechte zu dessen Prajudiz zuvergeben / nicht bemächtiget seyn solle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. auffgerichtete

gerichtete Vnion, so viel dieselbe die Herzogthumben Gällich und Berg/ und unsere Privilegien/ Freyheiten/ Brieff/ Siegelen/ Rechten/ Herkommen und Gewonheiten betrifft/ ihres Buchstablichen Inhalts/ als wan die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären/ wiederholt/ und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereiniget/ unirt und angelobt. Wiederholen/ vereinigen/ uniren und angeloben auch hiemit vor Uns/ und Unsere Nachkommen/ daß wie in denen/ was einzig und allein zu Vnterhaltung und Conservation vorgedachter unserer Privilegien/ Freyheiten/ Brieff/ Siegelen/ Rechten/ Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und erspriesslich seyn mag/ wie selbige in obgedachtem Haupt- und dar auff erfolgtem diesem Declarations-Receß art. 1 bestetiget und confirmirt/ einer dem anderen mit Rath/ Hülff und Beystand/ getrewlich und redlich/ jedoch zulässiger rechtlicher Weiß alsittiren/ auch einer des anderen Recht zu desselben Prajudiz zu vergeben/ nicht bemächtiget seyn solle.

Im fall auch Ihre Hochfürstliche Durchleucht/ dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen noch hoffen/ Uns auch eines anderen unterthänigst versicheret halten) wider obgedachten Haupt- und Declarations-Receß, und darin dict: art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Gällich und Berg erlangt/ und sothane so wohl von jetzt regierender Röm: Kaysert: Mayestat selbst/ als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich/ Röm: Kaysern und Königen gloriwürdigsten Angedenckens/ ohne einige Einredung/ Newerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten/ Brieff/ Siegel/ Rechten/ Herkommen und guten Gewonheiten/ so viel Wir deren in Besitz haben und seynt/ handeln/ und Uns dagegen beschweren/ und darenthalb auff Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten/ auff allgemeinen Land- und Deputations-Tagen/ beschehenes unterthänigstes Vorbringen und Anlangen/ entweder nicht gleich oder längst inner den negsten drey Monaten nicht remidiirt würde/ solle Uns/ und Unseren Nachkommen/ nach Außweisung der Reichssatzungen/ der ordentlicher Weg Rechten offen bleiben/ und denselben Höchstgedacht Ihrer Durchl. dero Erben/ Nachkommen/ und jedermänniglich unverbindert einzugehen/ frey und bevorstehen.

Vnd gleich wie diese Vnion, Vereinigung und Zusammensetzung/ einzig und allein zu offte. Conservirung der nach Inhalt mehrbesagten Haupt- und Declarations-Receß, erlangt und bestetigter Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rechten/ altem Herkommen und

und guten Gewonheiten angesehen ist / und in keinen andern Verstand gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für Uns / und Unsere nachkommende Landstände / daß Wir hierunter keine gefährliche Händel / Sachen / weniger einige Conspiration oder Conjuratio(n) (daß für uns auch Gott behüten wolle) wider Ihrer Hochfürstliche Durchl. dero Erben und Nachkommen vornehmen / sondern bey denselbigen / als es getreuen gehorsamen Landständen und Unterthanen gebühret / unseren geleisteten Erb- huldigungs Pflichten gemeeß / vest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncken geloben und versprechen Wir vor Uns / und Unsere Nachkommen / siect / vest und unverbrüchlich zu halten / und darwider nichts wissenlich heimlich / oder öffentlich zu thun / oder handlen zulassen / ohne Arglist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Räte / Rittertschaft und Städte / beyder obgedachter Herzogthumben Göllich und Berg / dieses mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unseren Pittschafften gefertiget; So geschehen 2c.

Und Uns darauff ermelte Landstände unterthänigst gebetten / daß Wir als der Lands- Fürst vor inserirte Vnion und Vereinigung / zu desto siect und vester Haltung zu approbiren / zu confirmiren und zu bestättigen gnedigst geruhen wolten / daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß Unserer sonderbahrer Lands- Fürstlicher Gnad / damit Wir gedachten Unseren Landständen zugethan seyn / solcher ihrer unterthänigster Bitt gnedigst statt gegeben / und darauff ob- einverleibte Vnion und Vereinigung alles ihres Inhalts / gnedigst approbirt / ratificirt und confirmirt haben; approbiren / ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen zu Göllich und Berg / hiemit und Krafft dieses / also und dergestalt / daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncken und Clausulen / vest und unverbrüchlich gehalten werden / und sie Unsere Landstände sich derselben ruhig und von man- niglich unverbindert bedienen / gebrauchen und genießen sollen und mögen / Urkund Unser Hand Unterschrift / und auffgetrückten Fürstlichen Insiegels; So geschehen 2c.

Ad art. 9. Nachdeme auch / wie Unseren Göllich und Bergischen Landständen / von Rittertschaft und Städten / in dem Haupt- Re- cels art. 9. vorhin remonstrirt worden / das Instrumentum Pacis klar außweist / welcher gestalt allein Chur- Fürsten und Ständen des Reichs / unter sich und mit außwertigen Feederen zu machen erlaube / als

als hat es auch für sich selbst den Verstand / daß ein solches zu thun Uns ebenmäßig bevorstehet; Und sollen sie unsere Landstände in die Quæstionem an, nicht einmischen oder einringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumento Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichsfatzungen gemeetz verhalten / und sothane Fœdera nicht anderst / als zu unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit / vorderst aber einem Römischen Kaysler so wohl als dem Heiligen Römischen Reich / und dessen Ruhstand / wie nicht weniger dem Eyd / damit ein jeder dem Kaysler und Reich verbunden ist / ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Was aber das Quantum, so Wir von unsern gehorsambsten Landständen begehren lassen werden / betrifft / wie selbiges so wohl / als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Bestungen / und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen auff's genauest / zu länglichst und dem Vaterland zum erschwänglichsten bezubringen / wollen Wir unseren getreuen lieben und gehorsamen Gällich und Bergischen Landständen von Rätthen / Ritter schafft und Städten / auff offenen von Uns / dem Lands Fürsten außgeschriebenen Landtagen / proponiren / und ihre unterthänigste getreue Vorschläg darüber vernehmen / auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nützlich und beständiges verabschieden / nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen formlichen und nütlichen Fuß / nach welchem alles ad destinatos usus richten und un- veränderlich volzogen werden solle / verfassen / und vor jedoch an- näher Gefahr halber / unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht verfahren: Nach ein höheres Quantum, als zu denen / nach solchem auff ober- melte requisita machendem Fuß bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erklecklich und erträglich eingewilliget worden / außschrei- ben lassen; Daben Wir nochmahlen wiederholen / daß unsers Her- zogthums Gällich Unterthanen zu Reparation unserer Bestung Düsseldorf / und hingegen unsere Unterthanen unsers Herzog- thums Berg / zu Reparation unserer Bestung Gällich / nicht ge- halten / weniger die Haupt-Städte mit einigen Diensten in natura / oder zu Gelt angeschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen / Wir auch unsere Haupt-Städte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren / sondern vielmehr bey der erlang- ten Befreyungs Concessioe gnedigst zuhandhaben gemeint seyen; Da aber jemand Uns und Unsere Gällich und Bergische Lande

feindlich angreifen / und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüthiget würde / zeigt ipsa Ratio & Natura, daß alsdan Unsere und des Lands Kräfte / pro justa & necessaria Defensione anzuwenden seyen.

Solten Wir auch necessitirt werden / mit jemanden einen offentlichen Krieg / oder Behde / jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs Constitutionen anzufangen / oder darin zu treten; So wollen Wir zu folg der von vorigen Herzogen zu Gütlich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien / mit Landständen vorhero darüber conferiren / deliberiren / gemelten Privilegiis hierinsals Fürsilich nachkommen.

Betreffent nun die Türcken Hülf / auch Reichs- und Graiß- Steuern Cammer- Gerichts Unterhaltung / und anderen dergleichen auff Reichs- und Graiß- Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen / wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen / wie die Reichs- und Graiß- Satzungen darüber albereit verordnet haben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Graiß- Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Vnd da Wir auff offenen Landtag von Unseren Gütlich und Bergischen Landständen von Räten / Ritterschafft und Städten zu Unserer und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt / begehren / sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum theil / oder wol gar nichts einwilligen würden / so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst auß der hieroben zu end des art. 1 angezogener Unsers Herren Vattern Christmilden Andenkens in A6. 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recess art 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Gütlich und Bergischen Landständen von Räten / Ritterschafft und Städten / weiters zum besten expresse fürsehen / concedirt und confirmirt / dabey lassen Wir es allerdings / doch mit der einziger Erläuterung bewenden / daß auff der Käyserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde / oder was sonst mit Landständen für ein anderer dem Land nützlicher Modus zufinden seyn möchte / nach dessen Anlaß repartiren / in Unseren als des Lands Fürsten Nahmen außschreiben / und fürters ic.

Ad art. 18. Imgleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Recess

Recess bis zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben / jedöch mit dem außdrücklichen Anhang / daß nach vorerwehnten der Röm: Kaysert. Mayestät zu unterthänigsten Ehren / von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recess, von denen eingangs angezogenen weniger auß der Ritterschafft am Kaysertlichen Reichs Hoffrath darwider angestellet und fortgesetzter Proceß, damit auch gefallen seyn / und darauff ebenfalls renuntüret / solches auch ermelten Reichs Hoffrath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles des jenigen / was in gegenwertigem Declaration- und Erläuterung-Recess begriffen ist / bey der anjehzo regierender Röm: Kaysertlicher Mayestät Unserm allergnädigsten Herren / Uns dahin bewerben / damit hierüber dero Kaysertliche Ratification und Confirmation allergnädigst-ertheilt / und solche zu Unserm so wol als oberwehnter Unserer Landständen Behueß außgefertiget werden mögen.

Zu Brkund dessen / haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein 2c. als Herzog zu Gütlich und Berg 2c. diesen Declaration- und Erläuterungs-Recess eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstlich geheimber Sanktlen Secret vortruckten lassen. So geben und geschehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1675.

L: S:
Caes:

Daß gegenwertige Abschriffe mit dem von der Römischer Kaysertlicher Mayestät 2c. in obberührter Streit-Sachen aller gnädigst ratificirt- und confirmirten Declarations Recces getrewlich collationirt / und in allem gleichlautend befunden worden / bezeugt nebens vorhergedruckten Kaysertlichen Secret Insiegell dieß meine Hand- und Unterschriffe. Geschehen Linz den 7. Januarii desß 1677. Jahrs.
Johan Ambrosz Högell.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text at the bottom of the page.